

Markennutzungsreglement

1. Begriffsdefinition

Marke:	Konformitätszeichen für die Herkunft aus Baselland, Basel-Stadt ¹ , Fricktal ² und Schwarzbubenland ³ , welches durch die Geschäftsstelle bewirtschaftet wird.
Nutzer:	Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter, Organisatorinnen und Organisatoren, sowie Gastronominnen und Gastronomen, welche "Genuss aus Stadt und Land" für die Auszeichnung ihrer Produkte oder Anlässe nutzen. Um die Lesbarkeit des Reglements zu verbessern, wird jeweils die männliche Form benutzt, gemeint sind beide Formen.
Geschäftsstelle:	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebens- und Genussmitteln aus Baselland, sowie für Anlässe, welche die Herstellung oder die Vermarktung von Produkten aus Baselland als Hauptinhalt haben.

3. Zweck

Dieses Reglement definiert einen einheitlichen Standard für Nutzer der Regionalmarke "Genuss aus Stadt und Land". Zusätzlich definiert das Reglement spezifische Vorgaben für Produktion, Verarbeitung und Handel von Produkten mit der Marke "Genuss aus Stadt und Land". "Genuss aus Stadt und Land" garantiert einerseits die Herkunft und Wertschöpfung aus den Kantonen BL und BS und den Regionen Fricktal und Schwarzbubenland, und andererseits fördert die Marke die Vermarktung der regionalen Lebens- und Genussmittel.

4. Verpflichtungen und Rechte durch die Verwendung der Marke

Die Geschäftsstelle der Marke sowie die Nutzer der Marke "Genuss aus Stadt und Land" definieren die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit dem Abschluss eines Markennutzungsvertrags.

5. Geographische Herkunft der Produkte und Zutaten

a. Nicht zusammengesetzte Produkte

Die landwirtschaftlichen Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte (z.B. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse) sowie nicht veredeltes Fleisch müssen zu 100 % aus Baselland, Basel-Stadt, dem Fricktal oder dem Schwarzbubenland stammen.

Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche an der Grenze der definierten Region arbeiten, können Produkte aus angrenzenden Gemeinden bewilligen lassen, wenn die Anbaufläche teilweise ausserhalb der Region liegt. Dasselbe gilt auch für zusammengesetzte Produkte.

b. Zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus Baselland, Basel-Stadt, dem Fricktal oder dem Schwarzbubenland stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat (die namensgebende Zutat und/oder die Zutat mit dem grössten Anteil nach Gewicht des fertigen Endproduktes) zu 100 % aus Baselland, Basel-Stadt, dem Fricktal oder dem Schwarzbubenland sein und vom Endprodukt muss ein gewichtsmässiger Anteil von

¹ Basel-Stadt umfasst neben der Stadt Basel die Gemeinden Bettingen und Riehen.

² Das Fricktal umfasst die Gemeinden: Bözen, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Hornussen, Kaiseraugst, Kaisten, Laufenburg, Magden, Mettauertal, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Oberhof, Obermumpf, Oeschge, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Schwaderloch, Sisseln, Stein, Ueken, Wallbach, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeinigen, Zuzgen

³ Das Schwarzbubenland umfasst die Gemeinden: Bärschwil, Bättwil, Beinwil, Breitenbach, Büren, Büsserach, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempfen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Hofstetten-Flüh, Kleinlützel, Metzlerlern-Mariastein, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Rodersdorf, Seewen, Witterswil, Zullwil

80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus Baselland, Basel-Stadt, dem Fricktal oder dem Schwarzbubenland stammen.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus einer anderen Region der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs werden in der Rezepturprüfung nicht berücksichtigt.

c. Ausnahmen

Wenn in Baselland, Basel-Stadt, dem Fricktal oder dem Schwarzbubenland keine entsprechenden Aufbereitungs- respektive Verarbeitungsstrukturen vorhanden sind, kann die Geschäftsstelle Ausnahmen in der Wertschöpfungskette bewilligen.

d. Gastronomie

Wenn landwirtschaftliche Urprodukte aus Baselland, Basel-Stadt, dem Fricktal oder dem Schwarzbubenland in einem Menü verarbeitet werden, dann dürfen die entsprechenden Produkte mit der Marke auf der Karte beworben werden. Es muss jedoch unmissverständlich beschrieben werden, um welches Produkt es sich handelt. Das entsprechende Produkt muss mit Lieferscheinen belegt werden. Wenn das Produkt nicht mehr vorrätig ist und mit einem anderen ersetzt wird von ausserhalb des Basellandes, Basel-Stadt, dem Fricktal oder dem Schwarzbubenland dann darf das Produkt auf der Karte nicht mehr beworben werden. Dasselbe gilt für zusammengesetzte Produkte aus Baselland (entsprechend Punkt 5 b.).

6. Kontrollpflicht und Vergabe der Marke

Die Nutzer der Marke unterstehen der Kontroll- und Deklarationspflicht. Der Nutzer hat die Einhaltung dieses Reglements bei der Antrittskontrolle sowie allen weiteren Kontrollen nachzuweisen. Aufzeichnungen und Warenflüsse müssen für alle Produkte, Anlässe oder Menüs, für welche die Marke verwendet wird, nachvollziehbar und stichwortartig beschrieben sein.

7. Kontrolle

Die Kontrolle wird kurzfristig vereinbart und erfolgt stichprobenweise auf Grund von festgelegten Kriterien (siehe Checkliste Kontrolle). Die Geschäftsstelle führt die Kontrollen durch und kann diese an eine externe Kontrollstelle auslagern. Bei der Kontrolle werden die Vorgaben an Produktherkunft überprüft. Zur Überprüfung der Einhaltung des vorliegenden Reglements muss den Kontrolleuren der Geschäftsstelle Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Belege des Warenflusses gewährt werden.

8. Tarife Kontrolle und Beratung

Kontrolle und Beratung für die Marke „Genuss aus Stadt und Land“ werden nach Aufwand verrechnet. Die Tarife entsprechen den Beratungstarifen des LZE für die Landwirtschaft bzw. den Tarifen der externen Kontrollstelle.

9. Vergabe der Marke "Genuss aus Stadt und Land"

Die Vergabe der Marke nach diesem Reglement wird durch die IG Genuss aus Baselland beschlossen und durch die Geschäftsstelle kommuniziert, welche darauf die Markendateien liefert.

Der unterzeichnete Markennutzungsvertrag mit der Geschäftsstelle sowie die Vergabe der Markendateien berechtigen das Unternehmen, die Produkte/das Menü/den Anlass mit der Marke zu kennzeichnen. Die Benützung der Marke wird schriftlich durch die Geschäftsstelle definiert (siehe "Markenrechtliches").

10. Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen

Produkt- und Sortimentsänderungen sind der Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

11. Erweiterung der Markennutzung: nicht zusammengesetzte Produkte

Wenn Markennutzer nach erfolgreicher Markenvergabe (inklusive Antrittsgespräch und gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrages) weitere nicht zusammengesetzte Produkte auszeichnen lassen möchten, dann müssen sie der Geschäftsstelle eine schriftliche Benachrichtigung zukommen lassen. Mit der Benachrichtigung müssen Dokumente übermittelt werden, welche die Herkunft der nicht zusammengesetzten Produkte bescheinigen (zum Beispiel Lieferscheine oder Rechnungsdokumente bei Ankauf). Nach einer schriftlichen Zustimmung der Geschäftsstelle kann die Marke dann für die weiteren nicht zusammengesetzten Produkte genutzt werden.

12. Erweiterung der Markennutzung: zusammengesetzte Produkte

Wenn Markennutzer nach erfolgreicher Markenvergabe (inklusive Antrittsgespräch und gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrages) weitere zusammengesetzte Produkte auszeichnen lassen möchten, dann müssen sie der Geschäftsstelle schriftlich ein komplett ausgefülltes Anmeldeformular zukommen lassen inklusive Rezeptur der zusammengesetzten Produkte. Die Geschäftsstelle prüft die Anmeldung daraufhin wie bei einer Erstanmeldung. Für die zusammengesetzten Produkte erfolgt ein weiteres Antrittsgespräch und es muss ein Vertragszusatz vom Markennutzer und der Geschäftsstelle unterzeichnet werden. Das Antrittsgespräch wird nach Aufwand verrechnet. Die Tarife entsprechen den Beratungstarifen des LZE für die Landwirtschaft. Danach kann die Marke für die zusätzlichen zusammengesetzten Produkte verwendet werden.

13. Sanktionen und Rekurs

Bei Verstössen gegen die Anforderungen an die Marke „Genuss aus Stadt und Land“ und gegen dieses Reglement gelten folgende Sanktionen:

- In einem ersten Schritt legt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Nutzer Verbesserungsmassnahmen mit einer verbindlichen Frist fest.
- Beim Nichterfüllen der Massnahmen in der vereinbarten Frist entzieht die Geschäftsstelle dem Nutzer das Markennutzungsrecht.
- Es fallen Tarife wie unter 8 erwähnt an.

14. Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Dieses Reglement wurde durch die Geschäftsstelle erstellt und die Gebietsdefinition wurde erweitert um die Regionen Basel-Stadt, Fricktal und Schwarzbubenland. Das erweiterte Reglement wurde durch Geschäftsstelle und die IG Genuss aus Baselland ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt per 21.03.2018.

Für die Geschäftsstelle zeichnet

(Ort/Datum/Unterschrift): Sissach, 21.3.18



Für die Trägerschaft zeichnet (IG-Präsidium)

(Ort/Datum/Unterschrift): Basel, 26.03.2018





Anhang I. Markenrechtliches

Das Logo besteht aus einem Teller mit der roten Beschriftung „Genuss aus Stadt und Land“ am oberen Tellerrand und dem Baselbieter Stab in der Tellerfläche, darauf liegen eine Heugabel und ein hölzerner Kochlöffel. Das Logo darf nicht verändert, auseinander genommen oder verzerrt werden. Es sind nur die original versendeten Versionen des Logos zugelassen. Es darf ausschliesslich die vierfarbige Version verwendet werden. Es sind keine individuellen Beschriftungen oder andere Manipulationen erlaubt.

Erlaubt sind nur folgende beiden Original-Anordnungen (Dateien erhältlich am LZE):

Quadratische Anordnung (bis zu einem minimalen Tellerdurchmesser von 3 cm)





Anhang II. Checkliste Kontrolle

Siehe separates Excel-Dokument

Version 19.3.2018